

UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSE

Untersuchungsausschüsse sind das stärkste parlamentarische Kontrollinstrument in Österreich. Der Nationalrat und die Landtage können solche Ausschüsse einsetzen. Während in den Landtagen von Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Tirol sowie im Wiener Gemeinderat auch Minderheiten die Einsetzung verlangen können, braucht es im Nationalrat einen Mehrheitsbeschluss. Damit wird Kontrolle aber in der Regel von der Zustimmung der Regierungsparteien abhängig gemacht. Die Einsetzung erfolgt meist nur dann, wenn der politische Druck besonders groß ist. Eine Ausnahme bilden jene Untersuchungsausschüsse, die unmittelbar nach einer Wahl – und vor Bildung einer Regierungskoalition – eingesetzt wurden.

Aufgabe

Untersuchungsausschüsse sollen die Geschäftsführung der (Bundes-)Regierung in bestimmten Angelegenheiten überprüfen. Gerichtsverfahren dürfen keinesfalls Gegenstand der Kontrolle sein. Die Ausschüsse sollen Tatsachen feststellen, aber sie haben nicht das Recht, z.B. Regierungsmitglieder zur Rechenschaft zu ziehen oder Sanktionen auszusprechen. Sie unterscheiden sich damit deutlich von Gerichten, die über eine Anklage entscheiden. Es gibt daher im Untersuchungsausschuss auch weder Angeklagte noch Zeuginnen, sondern nur Auskunftspersonen und Sachverständige. Die Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist es, einen Bericht zu erstellen, der dem Nationalrat/Landtag und damit der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage kann z.B. der Nationalrat entscheiden, einem Regierungsmitglied das Misstrauen auszusprechen oder Anklage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

„Selbstinformation“

Entscheidend für einen Untersuchungsausschuss ist, dass Kontrolle durch „Selbstinformation“ der ParlamentarierInnen ausgeübt wird. Bei anderen Kontrollinstrumenten (z.B. Anfragen) bestimmen die Angefragten, in welchem Umfang sie dem Parlament antworten. Einem Untersuchungsausschuss müssen aber Behörden und Gerichte Akten und Unterlagen vorlegen, sodass sich die Ausschussmitglieder selbst ein Bild machen können.

Vor einem Untersuchungsausschuss müssen Auskunftspersonen unter Wahrheitspflicht aussagen. Wenn jemand eine Aussage verweigert, kann bei Gericht die Verhängung einer Beugestrafe beantragt werden. Eine Falschaussage kann zu einer gerichtlichen Verurteilung führen. Leistet eine Auskunftsperson der Ladung des Untersuchungsausschusses nicht Folge, kann sie der Ausschuss durch die Sicherheitsbehörden vorführen lassen. Gegenüber einem Untersuchungsausschuss gilt das Amtsgeheimnis nicht, öffentliche Bedienstete dürfen eine Aussage nicht mit Bezug darauf verweigern.

Verfahren

Für das Verfahren eines Untersuchungsausschusses gelten eigene Regeln, die Gerichtsverfahren teilweise nachgebildet sind. Diese Ähnlichkeit wird von Abgeordneten und Medien manchmal auch dafür verwendet, Untersuchungsausschüsse mit einem Prozess zu vergleichen.

Jeder Untersuchungsausschuss muss einen klar abgegrenzten Untersuchungsgegenstand haben, der bei der Einsetzung festzulegen ist. Akten werden zu bestimmten Beweisthemen angefordert und Auskunftspersonen zu diesen befragt. Im Nationalrat soll ein Verfahrensanwalt oder eine Verfahrensanwältin einen fairen Ablauf und die Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen garantieren.

Reformvorschläge

In parlamentarischen Regierungssystemen, in denen die Regierung über eine Mehrheit im Parlament verfügt, können Kontrollrechte nur dann effektiv eingesetzt werden, wenn sie einer Minderheit zur Verfügung stehen (oder die Mehrheit bereit ist, Kontrolle zuzulassen). Daher wird seit Langem auch im Nationalrat die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht gefordert, wie dies z.B. in Deutschland der Fall ist. Damit sind aber eine Reihe weiterer Fragen verbunden. So muss gesichert werden, dass die Mehrheit nicht die Arbeit des Ausschusses blockieren kann, indem sie Aktenlieferungen oder Auskunftspersonen ablehnt. Außerdem braucht es Verfahren, um Streitigkeiten im Ausschuss oder z.B. zwischen dem Ausschuss und einem Ministerium zu schlichten. Besonders umstritten ist, ob ein Gericht einen solchen Streit entscheiden soll oder ob politische Schlichtungsverfahren besser geeignet sind. Unabhängig von Mehrheits- und Minderheitsrechten wird im Nationalrat über neue Regeln für die Befragung, aber auch für einen besseren Rechtsschutz („faire Behandlung“) von Auskunftspersonen diskutiert.

Christoph Konrath